

# DER SCHULDRECHTLICHE VERSORGENGSAUSGLEICH

## Vor § 1587 f

Beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (SVA) entsteht für den Berechtigten (Ber.) ein von einer Rente des Verpflichteten (Pfl.) abgeleiteter Anspruch. Der SVA ist deshalb gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Ausgleich (öff.rechtl. Ausgleich), bei dem der Ber. einen selbständigen Anspruch erwirbt, nachrangig

*Ein schuldrechtlicher Ausgleich kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn ein öffentlich-rechtlicher Ausgleich ausgeschlossen ist.*

## Schuldrechtlicher Ausgleich gem. § 2 VAHRG

Die Fälle des SVA ergaben sich bei Inkrafttreten des Versorgungsausgleichs (01.01.1977) zunächst abschließend aus den Regelungen des § 1587 f BGB. Hinzutreten ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG vom 21.03.1983) der **schuldrechtliche Ausgleich gem. § 2 VAHRG**, der nach der Fassung des VAHRG vom 08.12.1986 dann zum Zuge kommt, wenn **weder eine Übertragung oder Begründung** von öff.rechtl. auszugleichenden Anrechten gem. § 3 b Abs.1 VAHRG **noch eine Realteilung** gem. § 1 Abs.2 VAHRG **noch ein analoges Quasi-Splitting** gem. § 1 Abs. 3 VAHRG möglich ist.

- Anstelle des schuldrechtlichen Ausgleichs **kann die Übertragung/Begründung** gesetzlicher Rentenrechte gem. § 3 b Abs. 1 Ziff. 1 VAHRG bis zur Höhe des Grenzbetrags von 2 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB VI) zu Lasten eines öff.rechtl. auszugleichenden Anrechts des Pfl. erfolgen. Im Regelfall werden dabei gesetzliche Rentenrechte zu Gunsten des Ber. übertragen, jedoch können auch beamtenrechtliche Anrechte, betriebliche Anrechte bei öffentlich-rechtlichen

Versorgungsträgern oder durch Realteilung auszugleichende Anrechte zum Ausgleich nach § 3 b Abs. 1 VAHRG herangezogen werden.

- Gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG kann das Familiengericht anstelle des schuldrechtlichen Ausgleichs **eine Beitragszahlung des Pfl. zur gesetzlichen Rentenversicherung des Ber.** anordnen, wenn dem Pfl. die Beitragszahlung wirtschaftlich zumutbar ist. Die Zumutbarkeit der Beitragszahlung wird von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt. Zu beachten ist allerdings, dass eine Beitragszahlung regelmäßig dann unwirtschaftlich ist, wenn im Falle des Vorversterbens des Pfl. eine Weiterzahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente in Betracht kommt (§ 3 a VAHRG). Diese Unwirtschaftlichkeit ist darauf zurückzuführen, dass der Nominalbetrag der schuldrechtlichen Ausgleichsrente meistens höher ist als der durch die Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehende umgerechnete Betrag. Außerdem ist das Beitrags-Leistungsverhältnis bei der Begründung gesetzlicher Renten mehr als ungünstig.
  
- **Bei einer Realteilung gem. § 1 Abs. 2 VAHRG** entsteht für den Ber. ein selbständiges Anrecht bei derjenigen Versorgungseinrichtung, bei der das Anrecht des Pfl. besteht. Möglich ist auch eine Realteilung durch Begründung eines Anrechts bei einem Zweitträger (bspw. bei einem Lebensversicherungsunternehmen). Eine Realteilung kommt nur dann in Betracht, wenn eine entsprechende Regelung in der Versorgungsordnung der Versorgungseinrichtung vorgesehen ist.
  
- Wenn es sich bei dem maßgebenden Versorgungsträger des vom Pfl. auszugleichenden Anrechts um eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt, erfolgt der Ausgleich wie bei einer beamtenrechtlichen Versorgung **im Wege des Quasi-Splittings** durch Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften für den Ber..

*Zu beachten ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, dass der Ber. in den Fällen des § 3 b Abs. 1 VAHRG zwischen SVA und öff.rechtl. Ausgleich wählen kann (BGH, FamRZ 1993, 172). Das Wahlrecht besteht nur nach diesen Regelungen und nicht generell, in allen anderen Fällen geht der öff.rechtl.*

*Ausgleich vor ,es sei denn es liegt eine vom Familiengericht zu genehmigende Vereinbarung gem. § 1587 f Nr.5 BGB vor.*

### **Vorrang der Abänderung gem. § 10 a VAHRG**

Nach § 10 a VAHRG kann auf Antrag eine rechtskräftige Entscheidung zum öff.rechtl. Ausgleich abgeändert werden, wenn eine spätere Neuberechnung zu einem wesentlichen Wertunterschied gegenüber früheren Entscheidungen führt. **Aufgrund eines Antrags auf Abänderung kommt es zu einer Totalrevision der früheren Entscheidung.** Es wird also nicht nur der Wertunterschied des beantragten Anrechts sondern auch ein etwaiger Wertunterschied aller anderen zu berücksichtigenden Anrechte geprüft. Eine solche Totalrevision ist für den Antragsteller gefährlich, weil sich nicht selten die Änderung eines gegenzurechnenden Anrechts stärker auswirkt, als die beantragte Änderung des Anrechts des Antragstellers. Bspw. kommt es immer wieder vor, dass die geschiedene Ehefrau (auf Anraten ihres Anwalts!!!) einen Antrag auf Durchführung des öff.rechtl. Ausgleichs einer nahehezeitlich unverfallbar gewordenen betrieblichen Versorgungsanwartschaft stellt, wobei die Totalrevision zu dem Ergebnis führt, dass zwischenzeitlich anzurechnende Kindererziehungszeiten eine Schlechterstellung der Antragstellerin bewirken.

Da der SVA gegenüber dem öffentl.rechtl. Ausgleich nachrangig ist, hat auch **ein Antrag nach § 10 a VAHRG Vorrang gegenüber einem Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs**, wobei aber die Rechtsprechung des BGH zu berücksichtigen ist: Der Pfl. kann den Vorteil einer Verminderung der Ausgleichsrente infolge der Umrechnung eines nicht-volldynamischen Anrechts nicht gegen den Willen des Ber. zu seinen Gunsten ausnutzen.

Im Falle der Unterhaltsberechtigung **geht der schuldrechtliche Ausgleich der Unterhaltszahlung vor.** Zwar hat der SVA unterhaltsähnlichen Charakter, jedoch bestehen einige wesentliche Unterschiede zwischen Unterhalt und SVA. So ist bspw. beim SVA ist die Leistungsfähigkeit des Pfl. nur im Hinblick auf § 1587 h BGB zu berücksichtigen.

## § 1587 f BGB

Nach § 1587 f BGB ergeben sich 5 Fallgruppen für die Durchführung des SVA:

### 1587 f Nr.1 BGB.

Diese Regelung schließt an die allgemeine Regelung der Bestimmungen zur gesetzlichen Rentenversicherung an, **wonach der/die Versicherte nach bindender Bewilligung einer Altersrente keine weiteren Beiträge zahlen kann**: Das für die Bewilligung der Altersrente maßgebende Versicherungsleben ist abgeschlossen. Gleichmaßen kommt auch eine Beitragszahlung gem. § 3 b Abs. 1 Ziff. 2 VAHRG nicht mehr in Betracht, wenn der Ber. einen bindenden Bescheid über eine Altersvollrente erhalten hat.

Die Bestimmung des § 1587 f Nr. 1 BGB ist nur auf eine Beitragszahlung anzuwenden, die Übertragung oder Begründung gesetzlicher Anrechte wird von dieser Regelung nicht betroffen.

Der Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. der Bezug einer Altersrente schließen die Beitragszahlung nicht aus.

### 1587 f Nr.2 BGB

Diese Bestimmung ist ein Rudiment aus einer inzwischen nicht mehr bestehenden Regelung, wonach bei der Berechnung einer ordentlichen gesetzlichen Rente nicht mehr als 200 Werteinheiten (= 2 Entgeltpunkte) in Anrechnung kommen. Dementsprechend ergibt sich bei der Übertragung/Begründung gesetzlicher Rentenrechte einschließlich der selbst erworbenen Entgeltpunkte **ein Grenzbetrag von 2,0 Entgeltpunkten pro anrechnungsfähigem Jahr**

**der Ehezeit** (1 EP pro 6 Monate anrechnungsfähiger Ehezeit, deshalb Ehezeitmonate : 6 = maximale EP). Die diesen Entgeltpunkten entsprechende maximale gesetzliche Rentenanwartschaft ergibt sich durch Multiplikation der maximal möglichen EP mit dem auf das Ende der Ehezeit bezogenen aktueller Rentenwert.

Eine Überschreitung des Höchstbetrags aufgrund der Übertragung gesetzlicher Rentenanrechte war bisher nicht möglich. Der Höchstbetrag wurde häufig beim Ausgleich beamtenrechtlicher Anrechte, dynamischer berufsständischer Anrechte und hoher betrieblicher Anrechte überschritten.

Bei einer Realteilung gem. § 1 abs. 2 VAHRG ist die Bestimmung des § 1587 f Nr. 2 BGB gegenstandslos, eine Realteilung ist in jeder Höhe möglich.

### **§ 1587 f Nr.3 BGB**

Diese Regelung hat zwei Aspekte:

- Bis zum Inkrafttreten des VAHRG (21.02.1983) waren alle Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung durch Beitragszahlung auszugleichen. Die entsprechende Bestimmung des § 1587 b Abs. 3 BGB war aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG verfassungswidrig, so dass die angeordnete Beitragszahlung in aller Regel nicht erfolgt ist.
- Bei einer nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG angeordneten Beitragszahlung wurden die Beiträge teilweise nicht bezahlt, weil sich der Ber. nicht um die Zahlung kümmerte.

**In den Fällen der nicht durchgeführten Beitragszahlung bis zum Altersrentenbeginn des Ber.** in der gesetzlichen Rentenversicherung unterfällt das entsprechende, nicht ausgeglichene Anrecht dem schuldrechtlichen Ausgleich.

*Hinweis: Bei einer vom Familiengericht angeordneten Beitragszahlung des Pfl. zur gesetzlichen Rentenversicherung des Ber. muss Letzterer durch Rückfrage bei der Rentenversicherung prüfen ob die Zahlung erfolgt ist.*

Nach den Bestimmungen des § 1587 b Abs. 3 BGB bzw. des § 3 b Abs. 1 Ziff. 3 VAHRG muss der Pfl. die ihm auferlegten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung der Ber. abführen. Wenn der Pfl. ausnahmsweise die Beiträge an den Ber. gezahlt hat, und dieser die Beiträge nicht nach der Zweckbestimmung zur gesetzlichen Rentenversicherung weitergeleitet hat, entfällt ein SVA (Borth,RdNr.619).

### **§ 1587 f Nr.4 BGB**

Nach § 1587 f Nr. 4 BGB sind diejenigen betrieblichen Anrechte, die aufgrund der Regelung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB **als verfallbare Anrechte dem öff.rechtl. Ausgleich entzogen waren**, schuldrechtlich auszugleichen.

*Da bei Anwendung des § 1587 a Abs. 2 BGB nur die Verfallbarkeit betrieblicher Anrechte zu prüfen ist (für alle übrigen Anrechte gilt § 1587 a Abs. 7 BGB), ist auch die Regelung des § 1587 f Nr. 4 BGB nur für betriebliche Anrechte von Bedeutung. Es ist unzulässig nicht-betriebliche Anrechte als verfallbar zu behandeln.*

Bei der Prüfung der Verfallbarkeit eines betrieblichen Anrechts ist zwischen der **Verfallbarkeit dem Grunde nach und der Verfallbarkeit der Höhe nach** zu unterscheiden.

Die Verfallbarkeit dem Grunde nach („besteht im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis überhaupt ein Anspruch?“) ergibt sich aus § 1 b BetrAVG, wonach der ausscheidende Betriebsangehörige **das 30.Lebensjahr vollendet und die Zusage 5 Jahre** bestanden haben muss. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Mindestregelungen, eine Besserstellung des Betriebsangehörigen ist möglich. Beispielsweise fehlt es bei der betrieblichen Versorgung des öffentlichen Dienstes (VBL oder ZVK) an der Voraussetzung der Vollendung des 30.Lebensjahres.

Wenn die Unverfallbarkeit dem Grunde nach vorliegt, **ist die Unverfallbarkeit der Höhe nach** („wie hoch ist der Anspruch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens?“) zu prüfen. Diese Höhe ergibt sich aus den maßgebenden Bestimmungen des § 2 BetrAVG. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 1587 f Nr.4 BGB ist dabei vorrangig § 2 Abs. 5 BetrAVG zu beachten, wonach bei einer einkommensabhängigen betrieblichen Versorgung im Falle des Ausscheidens aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis die weitere einkommensabhängige Anpassung der mitgenommenen unverfallbaren Anwartschaft bis zum Rentenbeginn entfällt. Gleichermaßen war nach dem früheren Leistungsrecht der betrieblichen Versorgung des öffentlichen Dienstes die Anwartschaft auf eine dynamische Gesamtversorgung verfallbar.

*Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (zuletzt FamRZ 1989, 844) unterfallen betriebliche Teilanrechte, die der Höhe nach verfallbar sind, gem. § 1587 f Nr. 4 BGB dem SVA.*

Insbesondere in den Fällen der nicht gesicherten Unverfallbarkeit betrieblicher Anrechte kommt es nicht selten **zu einem schuldrechtlichen Rückausgleich**, wobei derjenige Ehegatte, der beim öff.rechtl. Ausgleich ausgleichspflichtig war, seinerseits einen schuldrechtlichen Ausgleich geltend machen kann. Bei diesen Fällen sollte allerdings auch geprüft werden, ob eine Abänderung gem. § 10 a VAHRG nicht zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis führt (vgl. Borth, RdNr. 620).

### **§ 1587 f Nr.5 BGB**

Die Bestimmung des § 1587 f Nr. 5 BGB regelt die Durchführung des SVA beim Vorliegen von zwei unterschiedlichen Fallkonstellationen:

- a.) Ein schuldrechtlicher Ausgleich findet zu einem statt, wenn das Familiengericht auf Antrag einer Partei gem. § 1587 b Abs. 4 BGB festgestellt hat, **dass die Durchführung des öff.rechtl. Wertausgleichs zu einem unwirtschaftlichen Ergebnis** führt. Das Familiengericht kann in einem solchen Fall die wirtschaftlichere

Alternative des (späteren) SVA bestimmen. Unwirtschaftlich ist ein öff.rechtl. Wertausgleich insbesondere dann, wenn der Ber. ein auszugleichendes Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung deswegen nicht realisieren kann, weil die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllbar ist (ausgleichsberechtigte Beamte oder von der Versicherungspflicht befreite Angehörige einer berufsständischen Versorgung). Seltener ist die Unwirtschaftlichkeit wegen Bezugs einer gesetzlichen Unfallrente.

- b.) Ein schuldrechtlicher Ausgleich findet auch statt, **wenn die Eheleute eine entsprechende Vereinbarung gem. § 1587 o BGB getroffen haben**. Obwohl in § 1587 f Nr. 5 nicht erwähnt, dürfte auch eine Vereinbarung gem. § 1408 Abs. 2 BGB zulässig sein (Staudinger/Rehme, § 1587 f, RdNr.15 mit weiteren Nachweisen). Offenbar nicht eindeutig klar ist im Falle einer Vereinbarung nach § 1587 o BGB in Verbindung mit § 1587 f Nr.5 BGB, ob eine solche Vereinbarung auch ohne weitere Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen des § 1587 o Abs. 2 BGB zu genehmigen ist (dafür offenbar bspw. Borth, RdNr.621; dagegen offenbar bspw. MüKo/Gräper, § 1587 f RdNr. 18).

### **Keine Totalrevision bei der Durchführung des SVA**

Zum Unterschied zu einer Abänderung gem.10 a VAHRG führt **der schuldrechtliche Ausgleich nicht zu einer Totalrevision** bzw. zu einer Totalkorrektur eines früher durchgeführten öff.rechtl. Ausgleichs. Eine Teilkorrektur des öff.rechtl. Ausgleichs kommt allerdings dann in Betracht, wenn davon die schuldrechtliche Ausgleichsrente beeinflusst wird:

- a.) Bei Anwendung des § 1587 f Nr. 2 BGB (Überschreitens des Höchstbetrags) ergeben sich zu berücksichtigende nahezeitliche Wertveränderungen nicht nur derjenigen Teilrente, die den Höchstbetrag überschreitet, **sondern auch derjenigen Teilrente, die den Höchstbetrag unterschreitet**. Bspw. hat sich bei einer Entscheidung vor 2001 zur Überschreitung des Höchstbetrags einer beamtenrechtlichen Anwartschaft nahezeitlich sowohl der Ruhegehaltssatz als auch der Sonderzuschlag (früher Sonderzuwendung) geändert. Der auf die Ehezeit entfallende über dem Höchstbetrag liegende Teil der auszugleichenden

Versorgung, d.h. die gem. § 1587 f Nr. 2 BGB schuldrechtlich auszugleichende Versorgung hat sich folglich unter Bezugnahme auf das Ehezeitende vermindert. Diese Verminderung ist zu berücksichtigen (vgl. hierzu OLG Celle, FamRZ 2006, 422 mit einem Berechnungsvorschlag von Glockner, FamRZ 2006, 625).

- b.) Bei einer **betrieblichen Gesamtversorgung oder einer betrieblichen limitierten Versorgung**, bei der eine gesetzliche Rente anzurechnen ist, wirken sich Veränderungen des Ehezeitanteils der gesetzlichen Rente auf die Höhe einer nach § 2 VAHRG bzw. einer nach § 1587 f Nr. 4 BGB schuldrechtlich auszugleichenden Betriebsrente aus. Die Veränderungen der gesetzlichen Rente sind nur bei der Berechnung der schuldrechtlich auszugleichenden Rente, also nicht im Rahmen einer Neuberechnung des gem. § 1587 b Abs. 1 BGB öff.rechtl. durchgeführten Ausgleichs zu berücksichtigen.
- c.) Die schuldrechtliche Ausgleichsrente kann sich auch aufgrund der nahehezeitlichen **Veränderung eines beim öff.rechtl. Wertausgleichs in Ansatz gebrachten Anrechts des Ber. verändern**. Wenn bspw. die gesetzliche Rentenanwartschaft des Pfl. höher war als die gesetzliche Rentenanwartschaft des Ber. erfolgte insoweit ein öff.rechtl. Ausgleich gem. § 1587 b Abs. 1 BGB, eine betriebliche Versorgungsanwartschaft unterfiel bei einer Entscheidung im Jahr 1985 gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich. Wenn aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (KEZ) nach 1986 die gesetzlichen Rentenanwartschaften der insgesamt Ber. die entsprechenden Anwartschaften des insgesamt Pfl. überstiegen, vermindert der übersteigende Teil die schuldrechtliche Ausgleichsrente. Bei der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist nur insoweit eine Korrektur vorzunehmen, als die schuldrechtliche Ausgleichsrente von der geänderten Differenz der beiderseitigen gesetzlichen Renten beeinflusst wird.
- d.) Denkbar ist schließlich die Möglichkeit, dass ein den SVA beeinflussendes Anrecht **bei der Entscheidung zum öff.rechtl. Wertausgleich vergessen wurde**. In einem solchen Fall ist entsprechend den vorstehenden Berechnungsmodalitäten das vergessene Anrecht bei Durchführung des SVA nur insoweit zu berücksichtigen als die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente betroffen ist.

## § 1587 g Abs.1 BGB

§ 1587 g Abs.1 BGB bestimmt **die Voraussetzungen zur Zahlung** einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente:

- a.) **Der Pfl. muss diejenige Rente beziehen** von der die schuldrechtliche Ausgleichsrente abgeleitet ist. Der Bezug einer anderen Rente genügt als Voraussetzung nicht. Wenn also bspw. eine gesetzliche Altersrente ab dem Alter 63 bezahlt wird, während die schuldrechtlich auszugleichende Betriebsrente erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, ist der Zahlungsbeginn der Betriebsrente für den Zahlungsbeginn des SVA maßgebend.
- b.) **Der Ber. muss entweder selbst eine Rente beziehen oder die Voraussetzungen für einen Rentenbezug nachweisen.** Die Voraussetzungen für einen Rentenbezug liegen dann vor, wenn der Ber. entweder das 65.Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Da die Definition der bestehenden Erwerbsunfähigkeit in § 1587 g Abs. 1 BGB nahezu wortgleich mit der entsprechenden Definition des SGB VI übereinstimmt, kann die für die Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs anzunehmende Erwerbsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt werden.
- c.) **Sogenannte Übergangszahlungen**, die insbesondere bei Vorruheständlern zwischen dem Zeitpunkt des Vorruhestandsbeginns und dem Zeitpunkt des regulären Rentenbeginns gezahlt werden, sind keine vom Versorgungsausgleich erfassten Leistungen. Allerdings ist die Abgrenzung von Übergangszahlungen und Rentenzahlungen häufig dann schwierig, wenn in der Vorruhestandsregelung keine genaue Definition hinsichtlich des Begriffs einer Übergangszahlung vorliegt.
- d.) Wenn der Pfl. die dem SVA zugrunde liegende Rente **erst nach der Regelaltersgrenze (Alter 65)** in Anspruch nimmt, ist der Ber. an diesen späteren Beginn der schuldrechtlichen Ausgleichsrente gebunden. Ob dieses auch dann

gilt, wenn der spätere Beginn nachweisbar ausschließlich zum Schaden des Ber. erfolgt ist, dürfte zumindest zweifelhaft sein.

- e) Auf Seiten des Ber. kommt es hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des Bezugs einer Altersrente nicht darauf an das eine bestimmte Altersgrenze erreicht ist. **Auch ein Altersrentenbezug zum Alter 52 genügt als anzunehmende Rente des Ber.** (BGH, FamRZ 2001, 27 ff). Übergangsleistungen die bis zum eigentlichen Beginn der Betriebsrente gezahlt werden, sind keine vom SVA erfassten Leistungen.

Hinsichtlich der **Versorgungen, welche die Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 BGB erfüllen** gibt es nur insoweit eine Einschränkung, als es sich um eine Versorgung handeln muss, die entsprechend den Bestimmungen des § 1587 a Abs. 2 BGB beim Wertausgleich zu berücksichtigen ist. In einer Entscheidung des BGH vom 31.08.2000 (FamRZ 2001, 27, 28) heißt es hierzu:

Es kann vielmehr jede Versorgung i.S. von § 1587 Abs.1 BGB, d.h. jede Versorgung der in § 1587 a Abs. 2 BGB genannten Art (§ 1587 Abs. 1 S. 1 BGB) sein.

*Aufgrund der Anwendung der Bestimmungen des § 1587 a Abs. 2 BGB ist der SVA auch dann durchzuführen, wenn es sich beim Ber. oder beim Pfl. oder bei Beiden um eine Rentenzahlung wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit handelt (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 986). Nur wenn zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung feststeht, dass die Rente entzogen wird, kann sich eine andere Beurteilung ergeben. Für die weitere Berücksichtigung des Entzugs einer Rente auf Zeit eines Ehegatten steht die Bestimmung des § 1587 g Abs. 3 zur Verfügung.*

### **Das Antragsverfahren**

Die Durchführung des SVA bedingt die Antragstellung eines Ehegatten (naturgemäß in der Regel des Ber.). Da es sich beim SVA um ein Verfahren der frei-

willigen Gerichtsbarkeit handelt gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, so dass der Antrag lediglich zu begründen und nicht zu beziffern ist (BGH, FamRZ 1995, 293 ff). Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Antragstellung folgendes zu beachten:

- a.) Selbst wenn ein bezifferter Antrag gestellt wird ist das Gericht an diese Bezifferung nicht gebunden (BGH, FamRZ 1995, 1.481).
- b.) In aller Regel wird der SVA unabhängig vom öff.rechtl Ausgleich in einem isolierten (späteren) Verfahren geltend gemacht. Es besteht in einem solchen isolierten FGG-Verfahren **kein Anwaltszwang**. Nur wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts die Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 BGB erfüllt sind, kann der SVA im Verbund mit dem öff.rechtl. Ausgleich erfolgen.
- c.) Da die Bestimmung des § 1587 o BGB nur für den öff.rechtl. Ausgleich anzuwenden ist, können die Eheleute **hinsichtlich des schuldrechtlichen Ausgleichs jede Vereinbarung zum SVA** bis hin zu dessen Wegfall schliessen. Wenn also bspw. die Eheleute vereinbaren wollen, dass ein privatrechtliches betriebliches Anrecht vom Versorgungsausgleich unberührt bleibt, kann der/die Ber. zunächst bestimmen, dass ein öff.rechtl. Ausgleich gem. § 3 b Abs.1 VAHRG entfällt (vgl. hierzu BGH, FamRZ 1993, 172). Anschließend können die Eheleute formlos vereinbaren, dass der an die Stelle des § 3 b Abs. 1 VAHRG tretende schuldrechtliche Ausgleich gem. § 2 VAHRG nicht geltend gemacht wird.
- d) Die **örtliche Zuständigkeit** des Familiengerichts richtet sich nach den Rangfolgeregelungen des § 45 FGG.

### **Kein Feststellungsinteresse einer zukünftigen Ausgleichsrente**

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH besteht im Regelfall kein Interesse eines Ehegatten an der Höhe einer zukünftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente (FamRZ 1995, 293). Das Bestehen einer zukünftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente muss sogar nicht einmal in einer vorherigen Entscheidung des

Familiengerichts zum Versorgungsausgleich erwähnt werden (BGH, FamRZ 1984, 668 f). Es dürfte indessen zweckmäßig sein, dass das Familiengericht in den Gründen der Entscheidung auf eine nicht ausgeglichene (Teil-) Rente hinweist, die dem späteren SVA unterfällt. Ohne einen solchen Hinweis gerät der spätere schuldrechtliche Ausgleichsanspruch erfahrungsgemäß in Vergessenheit.

### **§ 1587 g Abs.2 BGB**

*Nachdem § 1587 g Abs. 1 BGB den SVA dem Grunde nach regelt, bestimmt § 1587 g Abs. 2 BGB dessen Höhe.*

Nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 BGB gelten für die Berechnung der Höhe einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente die Regelungen des § 1587 a BGB entsprechend. Dabei ist allerdings die Anwendung der Bestimmung des § 1587 a Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil beim SVA kein Vergleich mit dem Wert einer gesetzlichen Rente erfolgt. **Es werden vielmehr ausschließlich Renten-Nominalwerte schuldrechtlich ausgeglichen, so dass eine Umrechnung weder aufgrund eines Deckungskapitals (§ 1587 a Abs. 3 Nr.1 BGB) noch durch Barwertbildung (§ 1587 a Abs. 3 Nr. 2 BGB) in Betracht kommt.**

Gleichermaßen wie beim öff.rechtl. Ausgleich ist auch beim schuldrechtlichen Ausgleich entsprechend § 1587 a Abs. 2 BGB bei der Berechnung des Ehezeitanteils zwischen **beitragsbezogenen und beitragsunabhängigen Renten** zu unterscheiden:

- a.) Bei beitragsbezogenen Renten errechnet sich deren Ehezeitanteil in direkter Abhängigkeit aus den in der Ehezeit gezahlten Beiträgen. Eine beitragsbezogene Versorgung bedingt also einerseits eine Beitragszahlung des Versicherten und andererseits die Zuordnung einer zu beziffernden Rente zu jedem Beitrag.

- b.) Bei beitragsunabhängigen Versorgungen werden in der Regel keine Beiträge bezahlt (bspw. beamtenrechtliche Versorgungen oder betriebliche Direktversicherungen)

Bei beitragsbezogenen Renten kommt es zu einer weiteren Unterscheidung:

- aa.) **Bei Renten, die im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert werden**, ändert sich das ehezeitliche Kapital und die daraus resultierende ehezeitliche Rente nachehezeitlich nicht mehr. Fraglich ist allerdings ob weitere Renten, die aus nachehelichen Überschüssen entstehen, beim SVA zusätzlich zu berücksichtigen sind.
- ab.) Bei Renten, die **im Umlageverfahren** (gesetzliche Rentenversicherung) **oder im offenen Deckungsplanverfahren** (bestimmte berufsständische Versorgungen) finanziert werden, ändert sich nachehezeitlich die Höhe der beitragsbezogenen Rente.

Entsprechend den vorgenannten Rechnungsgrundlagen gibt es drei Möglichkeiten bei der Berechnung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente:

- zu aa.) Bei der ersten Möglichkeit der Berechnung entsprechend aa.) handelt es sich um Renten bei privaten Versicherungsunternehmen, betriebliche Versorgungen deren unverfallbarer Wert nach § 2 Abs. 2, 3a und 5 a/b zu ermitteln ist, und berufsständischen Versorgungen die im Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert werden.

Die Höhe der beim SVA zu berücksichtigenden unter aa.) fallenden Versorgungen, ist von den in Betracht kommenden Versorgungsträgern **unter Zugrundelegung des ehezeitlichen Deckungskapitals** zu ermitteln. Eine Berechnung des Ehezeitanteils aus der gezahlten Rente im Zeit-Zeit-Verhältnis steht im Widerspruch zu den gem. § 1587 g Abs. 2 BGB analog anzuwendenden Bestimmungen des § 1587 a BGB.

zu ab.) Bei den unter ab.) genannten Anrechten errechnet sich die beim SVA zu berücksichtigende Rente nach der Formel:

*Ehezeitliche Entgeltpunkte bzw. Steigerungszahlen bzw. Leistungszahlen  
oder  
ähnliche Bezugsgrößen  
multipliziert  
mit deren Rentenwert zum Zeitpunkt  
der Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs.*

zu b.) Bei den unter b.) genannten Anrechten errechnet sich die beim SVA in Ansatz zu bringende Rente dem Grunde nach in zwei Schritten:

- Es ist aufgrund des in § 1587 g Abs. 2 S. 1 BGB enthaltenen Verweises auf § 1587 a BGB zunächst der auf das Ende der Ehezeit bezogene Ehezeitanteil der zu berücksichtigenden Rente nach der Formel:

$$\frac{\text{Ehezeitliche versorgungsfähige Zeit}}{\text{gesamte versorgungsfähige Zeit}} = \text{ehezeitlicher Verhältniswert} \times \text{auf das Ende der Ehezeit bezogene Versorgung}$$

zu ermitteln.

- Es sind in einem zweiten Berechnungsschritt die gem. § 1587 g Abs. 2 S. 2 BGB zu berücksichtigenden nahezeitlichen Wertveränderungen der auf das Ende der Ehezeit bezogenen Versorgung in Ansatz zu bringen:

$$\text{zu berücksichtigende Ausgleichsrente} = \text{auf das Ende der Ehezeit bezogene ehezeitliche Versorgung} \times \text{nachezeitliche Wertveränderungen,}$$

wobei sich die nahezeitlichen Wertveränderungen nach dem Verhältniswert

$$\frac{\textit{tatsächlich gezahlte Versorgung}}{\textit{auf das Ende der Ehezeit bezogene Versorgung}}$$

errechnen

- Wenn man die beiden vorgenannten Berechnungsschritte zusammenfasst kommt man zu dem Ergebnis

$$\begin{aligned} & \frac{\textit{beim SVA in Ansatz zu bringende Versorgung}}{\textit{ehezitliche versorgungsfähige Zeit}} \\ & = \\ & \frac{\textit{ehezitliche versorgungsfähige Zeit}}{\textit{gesamte versorgungsfähige Zeit}} \\ & = \\ & \textit{ehezitlicher Verhältniswert} \times \textit{gezahlte Versorgung} \end{aligned}$$

Bei Anwendung dieser Formel ist folgendes zu beachten:

- Der **ehezitliche Wert bei beitragsbezogenen Renten** errechnet sich zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit retrospektiv: Die bis zum Ende der Ehezeit erworbenen beitragsabhängigen Faktoren ändern sich nahezeitlich nicht mehr. Bei den unter b.) genannten Versorgungen kommt es hingegen zumindest teilweise zu einer prospektiven Berechnung, da die zu quotierende tatsächlich gezahlte Versorgung mehrheitlich auch deren nahezeitliche Entwicklung beinhaltet. Daraus folgt:

**Nur bei den unter b.) genannten Versorgungen ist zu beachten, dass ein nahezeitlicher beruflicher Aufstieg bei der Berechnung ebenso außer Ansatz bleibt wie eine vergleichbare außergewöhnliche Erhöhung der ruhegeldfähigen Bezüge.** Ob eine solche unberücksichtigt zu bleibende Entwicklung vorliegt, kann mit Hilfe der Entwicklung des Durchschnittseinkommens geprüft werden.

- Bei betrieblichen Versorgungen ist anstelle der vorgenannten versorgungsfähigen Zeit, **die Zeit der tatsächlichen Betriebszugehörigkeit bei der Berechnung des**

**ehezeitlichen Verhältniswerts zu berücksichtigen** (BGH, FamRZ 1997, 166 ff). Der Betriebszugehörigkeit gleichgestellte Zeiten sind dann anrechnungsfähig, wenn sie bei der Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG maßgebend gewesen wären. Aus dem Vergleich mit einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens lässt sich im Regelfall feststellen welche Zeiten angerechnet werden.

- Ein Sonderfall liegt dann vor, wenn eine betriebliche Versorgung nicht dem BetrAVG unterfällt (Stichwort: **Person mit Unternehmereigenschaft**). Bei diesen Personen ist der Verhältniswert nach dem Zeitraum des Bestehens der Versorgung zu bilden.
- Bei **betrieblichen Gesamtversorgungen**, deren Wert sich unter Anrechnung gesetzlicher Renten errechnet, ist zu prüfen ob auch nach Rentenbeginn jede Änderung der gesetzlichen Rente zu einer Neuberechnung der Betriebsrente führt. Wenn dies der Fall ist, kommt auch bei der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente die VBL-Methode zur Anwendung (siehe hierzu BGH, FamRZ 1991, 1.416). Entwickelt sich hingegen die Betriebsrente nach Rentenbeginn unabhängig von der gesetzlichen Rente, so ist die schuldrechtliche Ausgleichsrente ausschließlich aus der Betriebsrente zu bestimmen.

### **Sonderregelung bei § 1587 f Nr.2 BGB: Überschreiten des Höchstbetrags**

Nach § 1587 b Abs. 5 BGB ist bei der Durchführung des öff.rechtl. Wertausgleichs ein in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehendes Anrecht auf den Höchstbetrag von zwei Entgeltpunkten pro Ehejahr begrenzt. Ein auszugleichendes Anrecht, das den Grenzbetrag überschreitet, unterfällt mit dem überschreitenden Teil gem. § 1587 f Nr. 2 BGB dem schuldrechtlichen Ausgleich. Während bei Anwendung der übrigen Regelungen zum SVA die schuldrechtliche Ausgleichsrente aufgrund der zum Zeitpunkt der Durchführung **tatsächlich gezahlte Rente zu ermitteln ist, kommt dies in den Fällen des § 1587 f Nr. 2 BGB nicht in Betracht** (OLG Celle, FamRZ 2006, 422). Vielmehr ist die sich wegen Überschreitens des Höchstbetrags ergebende schuldrechtliche Ausgleichsrente zunächst unter Bezugnahme auf das Ende der

Ehezeit zu bestimmen. Die gegenüber den übrigen Regelungen abweichende Art der Berechnung ist darauf zurückzuführen, dass die Berechnung des Höchstbetrags als Teil des öff.rechtl. Wertausgleichs nur im Wege einer Totalrevision gem. § 10 a VAHRG abänderbar ist. Bei der Durchführung des SVA ist indessen eine Totalrevision ausgeschlossen (BGH, FamRZ 1993, 304).

*Bei der Durchführung des SVA nach der Bestimmung des § 1587 f Nr. 2 BGB ist im ersten Berechnungsschritt die auf das Ende der Ehezeit bezogene schuldrechtliche Ausgleichsrente zu bestimmen. Die nach § 1587 g Abs.2 BGB zu berücksichtigenden nahehezeitlichen Wertveränderungen können erst in einem zweiten Berechnungsschritt in Ansatz gebracht werden.*

Nach einer Anmerkung von Glockner zu der vorgenannten Entscheidung des OLG Celle in FamRZ 2006, 625 errechnet sich die bei Berücksichtigung der nahehezeitlichen Wertveränderungen zu zahlende schuldrechtliche Ausgleichsrente nach der Formel:

Schuldrechtliche Ausgleichsrente, bezogen auf das Ende der Ehezeit,

$$\frac{\text{x}}{\frac{\text{tatsächliches Anrecht}}{\text{Anrecht zum Ende der Ehezeit}}}$$

Dabei ist bei beiden Anrechten vom Gesamtbetrag des jeweiligen Anrechts ohne Berücksichtigung des Höchstbetrags auszugehen.

### **Verrechnung mit einem Anrecht des Berechtigten**

Die Verrechnung des Anrechts des Pflichtigen mit einem Anrecht des Berechtigten kommt bei der Durchführung des SVA nur dann in Betracht, wenn ein Anrecht des Berechtigten entweder gleichfalls von den Regelungen des § 1587 f BGB bzw. des § 2 VAHRG erfasst wird, oder wenn ein Anrecht des Ber. bei Anwendung der Regelungen des § 1587 b BGB mit dem schuldrechtlich auszu-

gleichenden Anrecht zu verrechnen ist. Anrechte des Ber., die im Wege des Einmalausgleichs öffentlich-rechtlich ausgeglichen werden können, sind in keinem Fall Gegenstand des schuldrechtlichen Ausgleichs.

Die Höhe einer zu verrechnenden Ausgleichsrente des Ber. errechnet sich gleichermaßen nach den vorgenannten Regelungen. **Die Verrechnung erfolgt aufgrund der ehezeitlichen Nominalbeträge**, eine Umrechnung kommt nicht in Betracht.

### **Mehrere schuldrechtlich auszugleichende Anrechte**

Wenn auf Seiten des Pfl. mehrere schuldrechtlich auszugleichende Anrechte bestehen, ist zunächst für jedes Anrecht der zu berücksichtigende Ehezeitanteil entsprechend seinem Nominalwert zu bestimmen. Falls ein öff.rechtl. Teilausgleich stattgefunden hat, oder wenn Anrechte des Ber. zu verrechnen sind, muss das **einzelne schuldrechtlich auszugleichende Anrecht durch Quotierung des schuldrechtlich auszugleichenden Gesamtbetrags** ermittelt werden. Zwar besteht bei mehreren auszugleichenden Anrechten ein einheitlicher Zahlungsanspruch des Ber., jedoch ist im Regelfall schon allein wegen der möglichen Abtretung eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Anrechte zu empfehlen. Im Fall der **Anwendung des § 1587 f Nr.2 BGB ist die Aufschlüsselung regelmäßig erforderlich**, weil sich die Anrechte nachehezeitlich unterschiedlich ändern.

### **Öffentlich-rechtlicher Teilausgleich**

Häufig blieb oder bleibt bei der Durchführung des öff.rechtl. Ausgleichs nur ein Teil eines auszugleichenden Anrechts dem (späteren) SVA vorbehalten. Für die Berechnung dieses schuldrechtlichen Anrechts gibt es je nach Grund des Vorbehalts unterschiedliche Möglichkeiten:

- a.) Wenn das Teilanrecht **wegen Überschreitens des Höchstbetrags** (§ 1587 f Nr. 2 BGB) in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen wurde, ist die entsprechende schuldrechtliche Ausgleichsrente bei Berücksichtigung der öff.rechtl. ausgeglichenen Teilrente zunächst, bezogen auf das Ende der Ehezeit, zu ermitteln. Nachehezeitliche Wertveränderungen des auf das Ende der Ehezeit bezogenen schuldrechtlich auszugleichenden Teilanrechts sind in einem zweiten Berechnungsschritt in Ansatz zu bringen.
- b.) **Wenn ein Teilanrecht nach § 3 b Abs.1 Nr. 1 VAHRG** (erweiterter Ausgleich) oder nach § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG (Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung) ausgeglichen wurde, hängt die Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente davon ab, ob die Voraussetzungen zur Durchführung des SVA gem. § 1587 g Abs.1 BGB bei der Entscheidung zum öff.rechtl. Wertausgleich bereits erfüllt sind oder ob zu diesem Zeitpunkt nur eine Anwartschaft auf eine zukünftige Ausgleichsrente besteht.
- c.) Wenn bei der Entscheidung zum öff.rechtl. Wertausgleich die Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 BGB erfüllt sind, wenn also **der SVA zusammen mit dem öff.rechtl. Ausgleich** vorzunehmen ist, ist in einem ersten Berechnungsschritt die ehezeitliche Gesamtrente zu ermitteln. Diese ehezeitliche Gesamtrente ist in einem zweiten Berechnungsschritt um die öff.rechtl. auszugleichende Rente zu vermindern, wobei eine umgerechnete Gesamtrente ebenso wie eine umgerechnete öff.rechtl. ausgeglichene Teilrente in den Nominalbetrag rückzurechnen ist. Es gilt also bei gemeinsamer Durchführung des SVA und des öff.rechtl. Ausgleichs die Formel:

$$\begin{array}{r}
 \text{Ehezeitlicher Nominalbetrag der auszugleichenden Gesamtrente} \\
 \text{abzüglich} \\
 \text{Nominalbetrag der öff.rechtl. ausgeglichenen Teilrente} \\
 = \\
 \text{schuldrechtliche Ausgleichsrente}
 \end{array}$$

d.) Wenn **zum Zeitpunkt der Entscheidung zum öff.rechtl. Ausgleich nur eine Anwartschaft auf eine künftige schuldrechtliche Ausgleichsrente** besteht (bestanden hat), ist nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2005, 1.464 ff) bei Fälligkeit des SVA:

- Zunächst der **Ehezeitanteil der tatsächlich gezahlten Gesamtrente** - bei Außerachtlassung des Werts eines Karrieresprungs - zu ermitteln.
- Falls bei der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ein öff.rechtl. ausgeglichenes Teilanrecht zu berücksichtigen ist das mit Hilfe der bis 2002 maßgebenden BarWVO umgerechnet wurde, errechnet sich der in Ansatz zu bringende aktualisierte Wert des ausgeglichenen Teilanrechts nach der Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Ausgeglichenes Teilanrecht} \\ & \quad : \\ & \text{aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit} \\ & \quad = \\ & \quad \text{Entgeltpunkte} \\ & \quad \quad \times \\ & \text{aktueller Rentenwert bei Durchführung des SVA} \\ & \quad = \\ & \text{ausgeglichenes Teilanrecht.} \end{aligned}$$

- Falls bei der Umrechnung des im Erstverfahren öff.rechtl. ausgeglichenen Teilanrechts die nach 2002 maßgebende BarWVO zur Anwendung kam, erfolgt dessen Aktualisierung durch Rückrechnung mit denjenigen Faktoren, die der Umrechnung im Erstverfahren zugrunde lagen.

## Berechnung aus der Brutto-Rente des Verpflichteten

Die schuldrechtliche Ausgleichsrente errechnet sich grundsätzlich analog der öff.rechtl. auszugleichenden Rente aus der Brutto-Rente des Pfl.. Dieser Berechnungsansatz ist **hinsichtlich der zu zahlenden Steuer unproblematisch** weil der Pfl. die zu zahlende Ausgleichsrente gem. § 10 EStG steuerrechtlich geltend machen kann, während der Ber. seinerseits die Ausgleichsrente nach § 22 Nr. 1 EStG versteuern muss (Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.07.1981, BStBl. I, 567).

Unklar ist hingegen aufgrund der letzten Rechtsprechung des BGH die **Berücksichtigung einer Beitragszahlung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bzw. zu Pflegeversicherung (PflV)**. Der BGH hatte nämlich zunächst entschieden, dass Beiträge zur KVdR/PflV nur bei grober Unbilligkeit oder bei Verletzung des Halbteilungsprinzips bei Anwendung des § 1587 h Nr. 1 BGB zu einer Minderung der auszugleichenden Brutto-Rente führen können (FamRZ 1994, 560). In analoger Anwendung der Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Besteuerung beamtenrechtlicher Anrechte und gesetzlicher Renten (FamRZ 1989, 727; FamRZ 1989, 1.163) war deshalb davon auszugehen, dass die vorgenannte Anwendung des § 1587 h Nr. 1 BGB nur dann in Betracht kommt, wenn die aus der Brutto-Rente des Pfl. errechnete Ausgleichsrente des Ber. höher ist, wie die dem Pfl. verbleibende Netto-Rente. Dies ist bei einer betrieblichen Versorgung regelmäßig dann der Fall ,wenn die gesamte oder nahezu gesamte Betriebszugehörigkeit auf die Ehezeit entfällt. So vermindert sich bspw. eine nicht zu versteuernde Betriebsrente von € 100,-- nach Abzug der Beiträge zur KVdR/PflV auf € 85,--. Wenn die gesamte Rente auf die Ehezeit entfällt, würde der Ber. nach dem Brutto-Prinzip € 50,-- erhalten, dem Pfl. würden € 35,-- verbleiben.

Eine neuere Entscheidung des BGH (FamRZ 2005, 1.982 ff) führt zu dem Ergebnis, dass die Nicht-Berücksichtigung des Beitrags zur KVdR/PflV immer zu einem grob unbilligen Ergebnis führt, so dass der Bruttobetrag in jedem Fall um diese Beiträge zu vermindern ist. Dieser Entscheidung lagen folgende Berechnungswerte zugrunde:

Betriebsrente des Pfl.	:	DM	3.515,--
Davon Ehezeitanteil	:	DM	2.944,20
Gegen zu rechnendes Anrecht	:	DM	147,64
Differenzbetrag	:	DM	2.796,56
Davon die Hälfte	:	DM	1.398,28
Abzüglich erweitertes Splitting	:	DM	84,56
Verbleibende auszugleichende Brutto-Rente	:	DM	1.313,72
Vom OLG ausgeglichene Netto-Rente	:	DM	1.142,94

Im vorliegenden Fall wäre der Halbteilungsgrundsatz bei Berücksichtigung der Brutto-Rente nicht verletzt. Dem Ehemann würde nach dem Ausgleich der Brutto-Rente von DM 1.313,72 eine verbleibende eigene Betriebsrente behalten, die sich wie folgt errechnet:

Brutto-Gesamtrente des Ehemanns	:	DM	3.515,--
Abzüglich Beitrag zur KVdR/PfIV	:	DM	170,--
Netto-Gesamtrente des Ehemanns	:	DM	3.345,--
Auszugleichende Rente errechnet aus dem Brutto-Betrag	:	DM	1.313,72

Dem Ehemann verbleibende

Netto-Rente : DM 2.031,28

Obgleich der Ausgleich bei einer Brutto-Berechnung keineswegs grob unbillig ist, hat der BGH die Berechnung des OLG bestätigt.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Entscheidung des BGH ist auf einen weiteren Aspekt zu verweisen, der zumindest bei höheren Renten als Abweichung vom Brutto-Prinzip gleichfalls berücksichtigt werden müsste: **Der Steuersatz des Pfl. ist regelmäßig wesentlich höher als der Steuersatz des Ber..** Aufgrund dieses Unterschieds ist die Netto-Rente des Pfl. nach Steuer höher als die Netto-Rente des Ber..

Es wäre sicherlich sinnvoll, wenn der BGH die Abweichung vom Brutto-Prinzip nur für Ausnahmefälle zulassen würde (vgl. auch OLG Frankfurt, FamRZ 2005, 623). Dazu gehört der vorstehende Fall nicht.

### **Falsche Rangfolge - falsche schuldrechtliche Ausgleichsrente**

Bei der Durchführung des öff.rechtl. Wertausgleichs sind die sogenannten Rangfolgeregelungen des § 1587 b BGB zu beachten. Nach diesen Regelungen sind zunächst gem. § 1587 b Abs. 1 BGB die gesetzlichen Rentenanwartschaften der Eheleute miteinander zu verrechnen, der Ausgleichswert einer überschießenden beamtenrechtlichen Anwartschaft des Pfl. erfolgt gem. § 1587 b Abs. 2 BGB, letztlich erfolgt die Verrechnung sonstiger Anrechte der Eheleute entsprechend § 1587 b Abs. 3 BGB. **Ein Fehler bei Anwendung der Rangfolgeregelungen** in der Entscheidung zum öff.rechtl. Wertausgleich kann nur im Rahmen einer Abänderungsentscheidung gem. § 10 a VAHRG geheilt werden, eine Berichtigung bei der Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs kommt nicht in Betracht.

Beispiel einer fehlerhaften Entscheidung des AG P.

Ehezeitliche gesetzliche Rentenanwartschaft des Ehemanns	:	DM	1.252,80
Ehezeitbezogene gesetzliche Rentenanwartschaft der Ehefrau	:	DM	454,20
Ehezeitbezogene umgerechnete betriebliche Versorgungsanwartschaft der Ehefrau	:	DM	11,96
Vom Familiengericht berücksichtigte Anrechte der Ehefrau insgesamt	:	DM	466,16
Vom Ehemann auszugleichende gesetzliche Rentenanwartschaft	:	DM	393,32
Ehezeitbezogene umgerechnete betriebliche Versorgungsanwartschaft des Ehemanns	:	DM	324,81
Vom Ehemann auszugleichende betriebliche Versorgungsanwartschaft	:	DM	162,41
Davon erweitertes Splitting	:	DM	60,20
Verbleibender schuldrechtlicher Ausgleich lt. Urteil	:	DM	102,21

Bei richtiger Berechnung hätte zunächst das ehezeitliche betriebliche Versorgungsanrecht der Ehefrau mit dem ehezeitlichen betrieblichen Versorgungsan-

recht des Ehemanns verrechnet werden müssen, was zu folgendem Ergebnis geführt hätte:

Ehezeitliche gesetzliche  
Rentenanwartschaft  
des Ehemanns : DM 1.252,80

Ehezeitbezogene gesetzliche  
Rentenanwartschaft  
der Ehefrau : DM 454,20

Differenzbetrag : DM 798,60

Vom Ehemann auszugleichende  
gesetzliche Rentenanwartschaft : DM 399,30

Ehezeitbezogene umgerechnete  
betriebliche  
Versorgungsanwartschaft  
des Ehemanns : DM 324,81

Ehezeitbezogene umgerechnete  
betriebliche  
Versorgungsanwartschaft  
der Ehefrau : DM 11,96

Differenzbetrag : DM 312,85

Vom Ehemann auszugleichende  
betriebliche Versorgungsanwartschaft : DM 156,43

Davon erweitertes Splitting : DM 60,20

Verbleibende Ausgleichsrente : DM 96,23

Der verbleibende Ausgleichswert unterfällt zwar dem SVA, die sich dabei ergebende schuldrechtliche Ausgleichsrente kann indessen nicht wie bei der Entscheidung des Familiengerichts beziffert werden, weil sich die schuldrechtliche Ausgleichsrente nicht aus dem umgerechneten Wert sondern aus dem tatsächlichen Wert der Betriebsrente errechnet.

### **SVA und Wesentlichkeitsgrenze gem. § 10 a Abs. 2 VAHRG**

Von der Rechtsprechung wurde bisher nicht geklärt, ob und wie in einem Abänderungsverfahren eine schuldrechtliche Ausgleichsrente im Zusammenhang mit der Wesentlichkeitsgrenze des § 10 a Abs. 2 S. 2 VAHRG zu berücksichtigen ist.

Die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich gem. § 10 a VAHRG bezieht sich ausschließlich auf die Abänderung des öff.rechtl. Ausgleichs. Die Abänderung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente kommt nach dieser Bestimmung nicht in Betracht. Fraglich ist hingegen ob die schuldrechtlichen Ausgleichsrente bei der Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze in Ansatz kommt.

Im Regelfall erfolgt die Berechnung des schuldrechtlichen Ausgleichs unabhängig von der Berechnung des öffentlich-rechtlichen Wertausgleichs. In diesen Fällen ist die schuldrechtliche Ausgleichsrente bei der Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze außen vor. Eine Ausnahme ergibt sich indessen bei Anwendung des § 1587 f Nr. 2 BGB (Überschreiten des Höchstbetrags des öff.rechtl. Wertausgleichs). Um überhaupt feststellen zu können, ob der Höchstbetrag überschritten wird, muss zunächst der ungekürzte Ausgleichsbetrag des öff.rechtl. Wertausgleichs ermittelt werden. Die Verminderung auf den Höchstbetrag erfolgt in einem zweiten Berechnungsschritt. Entsprechend dieser Art der Berechnung ist in den Fällen des § 1587 f Nr. 2 BGB die Wesentlichkeitsgrenze unter Berücksichtigung desjenigen Ausgleichsbetrags zu ermitteln, der sich ohne Berücksichtigung der Begrenzung ergibt. Diese Lösung ist schon

deshalb zu bevorzugen, weil die Begrenzungsvorschrift des § 1587 b Abs. 5 BGB für den öff.rechtl. Wertausgleich im Wege der Realteilung nicht anwendbar ist.

### Beispiel

Ehezeitliches berufsständiges  
Anrecht des Pfl. : EUR 2.000,--

Ehezeitliche gesetzliche  
Rentenanwartschaft der Ber. : EUR 200,--

Differenzbetrag : EUR 1.800,--

Vom Pfl. auszugleichendes  
Anrecht : EUR 900,--

Höchstbetrag des öff.rechtl.  
Wertausgleichs : EUR 700,--

Verbleibender schuldrechtlicher  
Ausgleichsanspruch : EUR 200,--

Wenn sich die ehezeitliche berufsständische Versorgungsanwartschaft nach-ehezeitlich von EUR 2.000,-- auf EUR 1.800,-- vermindert kommt es zu folgender Neuberechnung bei Beachtung der Wesentlichkeitsgrenze:

Verminderte berufsständische  
Versorgungsanwartschaft des Pfl. : EUR 1.800,--

Ehezeitbezogene gesetzliche  
Rentenanwartschaft des Ber. : EUR 200,--

Differenzbetrag : EUR 1.600,--

Vom Pfl. auszugleichendes Anrecht	:	EUR 800,--
Höchstbetrag des öff.rechtl. Wertausgleichs	:	EUR 700,--
Schuldrechtliche Ausgleichsrente	:	EUR 100,--

Der bei der Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze in Ansatz zu bringende Wertunterschied beläuft sich auf EUR 900,--  $\cdot$  EUR 800,-- = EUR 100,--. Die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % von EUR 900,-- = EUR 90,-- wird überschritten, die Abänderung ist durchzuführen.

Wenn man von dem Wertunterschied des öff.rechtl. Wertausgleichs nach Berücksichtigung des Höchstbetrags ausgeht, bleibt der Ausgleichsbetrag in Höhe von EUR 700,-- konstant. Eine Abänderung würde dann nicht in Betracht kommen.

### **Tenorierung der Ausgleichsrente**

Im Regelfall ist eine schuldrechtliche Ausgleichsrente rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung bzw. ab Rechtshängigkeit zu bezahlen (vgl. § 1587 k Abs. 1 i.V.m. § 1585 b Abs. 2 BGB). Die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung geschuldeten Renten **sind nach ihrem jeweiligen Wert** rückwirkend zu bestimmen und als Gesamtsumme fällig. Ob eine Verzinsung der geschuldeten Renten aus der Vergangenheit in Betracht kommt wurde bisher nicht entschieden.

In der Tenorierung sind zwei Beträge anzugeben:

- a. Die Summe der geschuldeten Renten.

- b. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Entscheidung zu zahlenden Ausgleichsrente.

**Eine prozentuale Bestimmung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente** in Abhängigkeit von der dem schuldrechtlichen Ausgleich zugrunde liegenden Rente des Pfl. (OLG Zweibrücken FamRZ 2002, 399) ist nur möglich, wenn weder ein öff.rechtl. Teilausgleich erfolgte, noch ein Anrecht des Ber. gegen zu rechnen ist, weil sich die genannten anzurechnenden Renten unterschiedlich zu der Rente des Pfl. entwickeln, so dass sich der Prozentsatz ändert.

### **§ 1587 g Abs.3 BGB**

Nach § 1587 g Abs. 3 BGB kann eine Ausgleichsrente bei entsprechender Anwendung des § 1587 d Abs. 2 BGB auf Antrag eines Ehegatten neu bestimmt werden, wenn sich die Rechnungsgrundlagen der Rente, die der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zugrunde liegen, wesentlich ändern. Dabei führt auch die Anwendung des § 1587 g Abs. 3 BGB nicht zu einer Totalrevision einer früheren Entscheidung.

Die Abänderung vorheriger Entscheidungen gem. § 1587 g Abs. 3 BGB kommt regelmäßig in Zusammenhang mit Anpassungen der Rente des Pfl. in Betracht.

### **§ 1587 h BGB**

Die Bestimmung des § 1587 h BGB beim schuldrechtlichen Ausgleich entspricht der Härteklausel des § 1587 c BGB beim öffentlich-rechtlichen Ausgleich.

Die Bestimmung des § 1587 h Nr.1 BGB enthält für das Vorliegen einer Härte eine zweifache Voraussetzung:

- a.) **Der Ber. darf nicht unterhaltsbedürftig sein**, d.h. der Ber. muss in der Lage sein, mit seinen eigenen Einkünften den seinen Lebensverhältnissen entspre-

chenden Unterhalt auch ohne Inanspruchnahme der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu finanzieren. Die Prüfung einer Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit wie beim nachehelichen Unterhalt dürfte selten in Betracht kommen, weil die Anwendung des § 1587 h BGB den Rentenbezug des Ber. bedingt. Als Rentner ist ein Ber. wohl selten zur Erwerbstätigkeit verpflichtet. Zu prüfen bei der Unterhaltsbedürftigkeit sind nicht nur Renten sondern alle wiederkehrenden Leistungen.

- b.) **Die Zahlung der Rente muss zu einer unbilligen Härte für den Pfl. führen.** Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Pfl. zur Bestreitung seines Unterhalts auf Sozialleistungen oder auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist.

Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des § 1587 h Nr. 2 und 3 BGB kann auf die entsprechenden Regelungen des § 1587 c Nr. 2 und 3 BGB zurückgegriffen werden.

### **Abtretung einer Ausgleichsrente § 1587 i BGB**

Nach § 1587 i Abs. 1 BGB kann der Ber. vom Pfl. die Abtretung einer laufenden Ausgleichsrente verlangen. Die Anwendung des § 1587 i BGB bedingt also, dass die schuldrechtliche Ausgleichsrente entweder aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts oder aufgrund einer Vereinbarung der Eheleute bezahlt wird.

*Eine Abtretung sollte vom Ber. immer beantragt werden und zwar auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass der Pfl. die Ausgleichsrente regelmäßig bezahlt, weil eine abgetretene Ausgleichsrente im Falle des Vorversterbens des Pfl. ohne zeitliche Lücken als verlängerte Ausgleichsrente weitergezahlt wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 3 a VAHRG vorliegen.*

Der Abtretungsanspruch des Ber. wird durch den Abschluss eines Abtretungsvertrags i.S.d. § 398 BGB erfüllt. Wenn der Pfl. diesem Vertrag nicht zustimmt wird er durch die entsprechende Entscheidung des Familiengerichts hierzu ver-

pflichtet, die Abgabe der Abtretungserklärung des Pfl. wird mit der Entscheidung des Familiengerichts fingiert ( §53 g Abs.3 VGG i.V. mit § 894 ZPO).

Im Zusammenhang mit einer Abtretung ist folgendes zu beachten:

- a.) Die Abtretung gem. § 1587 i BGB ist keine Leistung an Erfüllungsstatt, sie führt nicht zum Erlöschen des Ausgleichsanspruchs.
- b.) Die Höhe der abgetretenen Rente muss nicht mit der nach § 1587 g Abs. 2 BGB errechneten Ausgleichsrente identisch sein, wenn die Eheleute eine abweichende Berechnung vereinbart haben.
- c.) Die Abtretung kann nur für zukünftige Leistungen - im Regelfall ab dem übernächsten Monat nach Rechtskraft der Abtretungserklärung - verlangt werden.

### **§ 1587 i Abs.2 BGB**

Die Träger der betrieblichen Versorgung weigern sich nicht selten die Abtretung einer Ausgleichsrente zu akzeptieren mit der Begründung ,dass in der maßgebenden Versorgungsregelung **die Abtretung ausgeschlossen** sei. Dieser Begründung steht die Regelung des § 1587 i Abs. 2 BGB entgegen, wonach eine solche Bestimmung für die Anwendung des § 1587 i BGB bedeutungslos ist.

### **§ 1587 i Abs.3 BGB**

Für die abgetretene Rente gilt die Bestimmung des § 1587 d Abs. 2 BGB entsprechend. Demgemäss **ändert sich die abgetretene Rente auf Antrag eines Ehegatten**, wenn sich die Rente, die der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zugrunde liegt, ändert (vgl. 3 1587 g Abs.3 BGB).

Bei den zu berücksichtigenden Änderungen handelt es sich in der Regel um Anpassungen von Betriebsrenten gem. § 16 BetrAVG bzw. um satzungsbedingte oder gesetzlich geregelte Anpassungen.

*Zur Vermeidung sich ständig wiederholender Anpassungsanträge sollte in der Abtretungserklärung bestimmt werden, dass die abgetretene Rente zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz anzupassen ist, wie die Rente des Pfl..*

### **Wegfall der Abtretung wegen des Todes des Ber.**

Der Wegfall der Abtretung aufgrund des Todes des Ber. ergibt sich aus § 1587 k Abs. 2 S. 2 BGB. Nach dieser Bestimmung soll nach dem Tod des Ber. eine Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche auf den Pfl. stattfinden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Träger der abgetretenen Versorgung die Ausgleichsrente mit befreiender Wirkung so lange weiterzahlen kann, bis er vom Tod des Ber. erfährt.

*Im Falle des Todes des Ber. sollte der Pfl. den Träger der abgetretenen Versorgung umgehend von diesem Tatbestand in Kenntnis setzen, da eine anderweitige Kenntnisnahme des Versorgungsträgers oft längere Zeit dauert.*

### **§ 1587 k Abs.1 BGB: Beachtung unterhaltsrechtlicher Regelungen**

Da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich unterhaltsähnlichen Charakter hat, ist es naheliegend, dass bestimmte Vorschriften zum nahehelichen Unterhalt beim SVA entsprechend anzuwenden sind:

- a.) Nach dem in § 1587 k Abs.1 BGB vorgegebenen Verweis auf § 1580 BGB müssen **die Ehegatten untereinander alle Auskünfte erteilen**, die für die Geltendmachung des SVA erforderlich sind. Der Auskunftsanspruch besteht auch dann, wenn eine schuldrechtliche Ausgleichsrente bereits bezahlt wird,

weil bspw. der Ber. eine Abänderung gem. § 1587 g Abs. 3 BGB beantragen kann, wenn er feststellt, dass die Rente des Pfl. sich zwischenzeitlich erhöht hat.

- b.) Eine geschuldete Monatsrente ist bei entsprechender Anwendung des § 1585 Abs. 1 S. 2 BGB **monatlich im Voraus** zu bezahlen. Zu beachten ist allerdings, dass eine nachschüssige Zahlung am Monatsende dann in Betracht kommt, wenn die Rente abgetreten ist und die Regelungen des Versorgungsträgers, bei dem die Abtretung besteht, eine nachschüssige Zahlung der Renten vorsehen.
- c.) Aufgrund der Anwendbarkeit des § 1585 Abs. 1 S. 3 BGB schuldet der Pfl. für den **Monat des Todes des Ber. die volle Ausgleichsrente**.
- d.) Bei analoger Anwendung des § 1585 b Abs. 2 BGB kann der Ber. für die Vergangenheit die Erfüllung bzw. einen Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst **ab Inverzugsetzung bzw. ab Rechtshängigkeit** verlangen.
- e.) Leistungen für einen Zeitraum, **der mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit der Ausgleichsrente zurückliegt**, können nur verlangt werden, wenn sich der Pfl. absichtlich der Leistung entzogen hat (entsprechende Anwendung des § 1585 b Abs.3 BGB).

### **§ 1587 k Abs. 2 S. 1 Wegfall der Ausgleichsrente**

Nach § 1587 k Abs. 2 S. 1 BGB **endet die Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente mit dem Tod des Ber.** (siehe aber vorst. Buchst. c). Die Beendigung mit dem Tod des Pfl. ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich genannt, sie ist indessen als selbstverständlich vorauszusetzen. Die erneute Eheschließung eines Ehegatten ist für den bestehenden Ausgleichsanspruch ohne Bedeutung (vgl. aber Erlöschen der verlängerten Ausgleichsrente im Falle einer Wiederheirat des Ber.)

## § 1587 I BGB Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente

Der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch ist kein selbständiges Anrecht, der Anspruch ist vielmehr von der Rente des Pfl. abgeleitet. Aus diesem Tatbestand ergibt sich u.a. der Nachteil für den Ber., dass dessen Anspruch mit dem Tod des Pfl. erlischt so weit nicht ein verlängerter Ausgleich oder eine dem verlängerten Ausgleich gleichwertige Regelung greift.

Ein verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich entfällt bspw. wenn

- die Zahlung einer Hinterbliebenenrente in der Versorgungsregelung nicht vorgesehen ist,
- es sich um eine private Berufsunfähigkeitsrente handelt,
- der Ber. wieder heiratet und die Versorgungszusage eine sogenannte Wiederverheirathungsklausel enthält,
- die Versorgung bei einer ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung besteht.

Ohne die Weiterzahlung einer Leistung im Falle des Todes des Pfl. ist der Anspruch des Ber. nicht ausreichend gesichert. Um diese Sicherung zu gewährleisten kann der Ber. die **Zahlung einer Abfindung** der schuldrechtlichen Ausgleichsrente gem. § 1587 I BGB verlangen.

Die Abfindung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist eine Leistung an Erfüllungstatt, der Ausgleichsanspruch kann deshalb nach Zahlung der Abfindung nicht mehr aufleben.

## § 1587 I Abs. 1 BGB Voraussetzungen für die Zahlung einer Abfindung

Nach dem Wortlaut des § 1587 I Abs. 1 BGB kann ein Ehegatte von dem anderen Ehegatten eine Abfindung verlangen. Dementsprechend kann **der Antrag auf die Zahlung einer Abfindung nur vom Ber.** gestellt werden. Der Pfl. kann die Zahlung lediglich anbieten.

Die Abfindung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente betrifft nach § 1587 I Abs. 1 S. 1 BGB künftige Ausgleichsansprüche. Diese gesetzliche Regelung wurde in der Vergangenheit dahingehend interpretiert, dass bei einer bereits gezahlten Ausgleichsrente kein Abfindungsanspruch geltend gemacht werden kann. Richtig ist indessen, dass auch **bei einer schon laufenden Rente weitere zukünftige Ausgleichsansprüche** bestehen, so dass die eingetretene Rentenzahlung kein Grund für die Ablehnung einer Abfindung darstellt. Die bereits gezahlten Ausgleichsrenten können bei der Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden.

Bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung **ist die Unverfallbarkeit zu beachten**: Anwartschaften, die entweder dem Grunde oder der Höhe nach verfallbar sind, entziehen sich der Zahlung einer Abfindung. So kann beispielsweise die naheheliche Anwartschaftsdynamik einer einkommensabhängigen betrieblichen Versorgung bei der Berechnung der Abfindung nicht berücksichtigt werden, weil diese Dynamik gem. § 2 Abs. 5 BetrAVG verfallbar ist.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Abfindungszahlung entspricht der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Beitragszahlung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG beim öff.rechtl. Ausgleich. **Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist regelmäßig dann zu verneinen, wenn sich der Pfl. verschulden muss** um die Abfindung zahlen zu können. Auch kann der anteilige Erlös aus dem scheidungsbedingten Verkauf eines Eigenheims nicht für die Zahlung einer Abfindung herangezogen werden, weil das Eigenheim der beiderseitigen Altersvorsorge diene, so dass der Pfl. verlangen kann, dass der ihm zustehende anteilige Betrag wiederum für seine Versorgung verwendet wird (BGH, FamRZ 1997, 166 zur Beitragszahlung gem. § 3 b Abs.1 VAHRG).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sollten allerdings auch die Interessen des Ber. geprüft werden: Wenn von der Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente im Falle des Vorversterbens des Pfl. auszugehen ist, dürfte die Zumutbarkeit der Abfindungszahlung eher zu verneinen sein wie in den Fällen, in denen die Ausgleichsrente mit dem Tod des Pfl. untergeht. Dabei ist allerdings auch zu beachten, **dass die geschiedene Ehefrau nicht besser gestellt werden sollte als die verheiratete Ehefrau**: Wenn der verheirateten Ehefrau keine Witwenrente zusteht ist nicht einzusehen, dass die geschiedene Ehefrau einen Anspruch beim Tod des geschiedenen Ehemanns geltend machen kann!

Die Zahlung einer Abfindung kann bei einem Anspruch auf künftige Ausgleichszahlungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt verlangt werden. So können bspw. Ratenzahlungen einer Abfindung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden, wenn vorher eine solche Ratenzahlung wegen der Zahlung von Kindesunterhalt unzumutbar war.

### **§ 1587 I Abs. 2 BGB Höhe des Abfindungsbetrags**

Nach der Definition des § 1587 I Abs. 2 BGB bestimmt sich die Höhe einer Abfindung nach den gem. § 1587 g Abs. 2 BGB zu ermittelnden beiderseitigen Anwartschaften auf eine auszugleichende Versorgung. Dabei kann es sich nur um beiderseitige Anwartschaften auf Leistungen handeln, die schuldrechtlich auszugleichen sind.

Durch den Bezug auf § 1587 g Abs. 2 BGB wird klargestellt, dass der zu berücksichtigende Zeitwert der auszugleichenden Versorgungen nicht als Barwert im Sinne der Versicherungsmathematik zu verstehen ist, sondern dass vielmehr die auf den Zeitpunkt der Abfindungszahlung bezogene Höhe der zu berücksichtigenden Renten gemeint ist:

**Es ist bei der Berechnung der Abfindung von derjenigen Höhe der in Ansatz zu bringenden Renten auszugehen, die maßgebend wäre, wenn zum Zeitpunkt der Abfindungszahlung der SVA durchgeführt würde.**

Aus dem Gesetz lässt sich keine Regelung zur Berechnung des Abfindungsbetrags für die vorgenannten Renten herleiten. Unbestritten ist offenbar lediglich, dass die Höhe des Abfindungsbetrags von der Art seiner Verwendung abhängig ist.

Nach der Bestimmung des § 1587 I Abs. 3 BGB **ist die Zahlung der Abfindung zweckgebunden**: Die Zahlung kann danach nur zur Einzahlung zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Aus dieser möglichen Art der Einzahlung lässt sich die Zahlung des Abfindungsbetrags derart herleiten, dass man nach dem in § 1587 I Abs. 2 BGB enthaltenen Verweis auf § 1587 g Abs. 2 BGB auch den in dieser Regelung enthaltenen weiteren Verweis auf die Anwendung des § 1587 a BGB heranzieht. Dies führt entsprechend § 1587 a Abs. 3 BGB zu folgendem Ergebnis:

- a.) **Wenn die Abfindung zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezahlt wird** sind die Entgeltpunkte zu ermitteln, die dem Zeitwert der Ausgleichsrente entsprechen. Da eine etwaige weitere Einkommensdynamik einer betrieblichen Ausgleichsrente wegen der Bestimmung des § 2 Abs. 5 BetrAVG bei der Berechnung der Abfindung unberücksichtigt bleibt, hierzu der Zeitwert der Ausgleichsrente als statisches Anrecht durch Barwertbildung in ein dynamisches Anrecht umzurechnen. Fraglich ist dabei, ob der Barwert nach den Tabellen der BarWVO oder nach versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen erfolgt.
- b.) **Wenn die Abfindungszahlung zur Begründung einer privaten Versicherung** benutzt wird ist zu prüfen ob der abzufindenden Ausgleichsrente ein Deckungskapital zugrunde liegt. Beim Vorhandensein eines Deckungskapitals oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage ist dieser Wert der Berechnung der Abfindung zugrunde zu legen.

- c) Falls zur Berechnung einer zu begründenden privaten Versicherung kein Deckungskapital zu Verfügung steht, bestimmt sich die Höhe des Abfindungsbetrags analog § 1587 a Abs. 3 BGB **nach dem versicherungsmathematischen Barwert des Zeitwerts der Ausgleichsrente** bezogen auf den Pfl.. Der Berechnung des Barwerts kann der Rechnungszins der BarWVO (derzeit 4,5 %) zugrunde gelegt werden, spätere Anpassungen nach § 16 BetrAVG können mit einem Rententrend von ca. 1,3 % in Ansatz kommen. In der von Bergner/Schneider vertretenen abweichenden Auffassung (FamRZ 2004, 1.766 ff) wurde bedauerlicherweise ohne weitere Begründung offenbar davon ausgegangen, dass auch die verlängerte Ausgleichsrente Gegenstand der Abtretung ist. Andernfalls hätten die Autoren berücksichtigen müssen, dass die abzufindende Ausgleichsrente gem. § 1587 k Abs. 2 BGB mit dem Tod des Pfl. erlischt, so dass die vorstehende Barwertbildung zum richtigen Ergebnis führt. Die von Bergner/Schneider stillschweigend angenommene Einbeziehung der verlängerten Ausgleichsrente in die Berechnung der Abfindung kann in dieser Form nicht akzeptiert werden, weil
- die Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente nur dann in Betracht kommt **wenn die Zahlung einer Witwenrente** vorgesehen ist, und
  - der Anspruch auf Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente regelmäßig erlischt, **wenn der Ber. eine neue Ehe eingeht** (Wiederverheiratsklausel).

Zur Vermeidung von aufwendigen individuellen Berechnungen bei Berücksichtigung der statistisch wahrscheinlichen Wiederheirat **sollte die verlängerte Ausgleichsrente bei der Berechnung der Abfindung außer Ansatz** bleiben, zumal in der Regelung des § 3 a VAHRG eine Abfindung der verlängerten Ausgleichsrente weder vorgesehen ist noch vorgesehen werden muss: Die Schwächen des schuldrechtlichen Ausgleichs, die durch eine Abfindung aufgefangen werden sollen, treten beim verlängerten Ausgleich überhaupt nicht auf.

## **Gesetzliche Rentenversicherung/ private Lebens-oder Rentenversicherung**

Die Einzahlung des Abfindungsbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung ist häufig gar nicht möglich oder, wenn sie möglich ist, meistens unwirtschaftlich.

Bei den aus der Abfindung einer künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente resultierenden Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um freiwillige Beiträge im Sinne des § 7 SGB VI. **Demnach ist eine freiwillige Beitragszahlung ausgeschlossen**

- a.) für den Zeitraum einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, und
- b.) nach Erteilung eines bindenden Bescheids über eine Regelaltersrente.

Die Höhe der jährlichen Einzahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung ist weiterhin auf die Beitragsbemessungsgrenze beschränkt. Die Zahlung höherer Abfindungsbeträge muss auf mehrere Jahre verteilt werden.

**Schließlich ist die Einzahlung im Regelfall auch unwirtschaftlich:** Das ohnehin ungünstige Beitrags-Leistungsverhältnis ist bei der Zahlung freiwilliger Beiträge regelmäßig noch ungünstiger, weil dabei Rentenzahlungen im Falle der verminderten Erwerbsfähigkeit nicht erbracht werden obgleich die Beiträge die entsprechenden Risikokosten beinhalten. Es sind allerdings auch Ausnahmen denkbar, bei denen die Einzahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung wirtschaftlich sinnvoll ist: Wenn bspw. aufgrund einer solchen (Teil-) Zahlung eine zusätzliche Wartezeit erfüllt wird, sollte diese Möglichkeit wahrgenommen werden.

Wenn die Abfindung einer künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente **zur Begründung einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung** Verwendung findet sind gem. § 1587 I Abs. 2 BGB folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a.) Es muss sich um eine Versicherung auf den Todes - und Erlebensfall handeln.

- b.) Die Versicherung muss auf das 65. Lebensjahr oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossen sein.
- c.) Die Gewinnanteile müssen zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

**Die vorgenannten Bedingungen sind nur schwer verständlich.** Nachdem bspw. auch der Abschluss einer privaten Rentenversicherung in Betracht kommt, ist bei einem älteren Ber. regelmäßig der Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung gegen eine Einmalzahlung sinnvoll. Der geforderte Einschluss von Todesfall-Leistungen während der gesamten Laufzeit der Rente ist für den Ber. absolut unwirtschaftlich. Weiterhin ist bei der Zahlung einer Abfindung nach Vollendung des 65. Lebensjahrs des Ber. der gebotene Abschluss auf das 65. Lebensjahr oder ein früheres Lebensjahr überhaupt nicht möglich.

*Die Anforderungen an eine Lebens/Rentenversicherung entsprechend § 1587 I Abs. 2 BGB sind nur dann von Bedeutung, wenn die Zahlung der Abfindung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt. Bei beiderseitigem Einverständnis der (geschiedenen) Eheleute ist jegliche Art der Abfindung bis hin zur Barabfindung möglich. Eine Vereinbarung der (geschiedenen) Eheleute zum schuldrechtlichen Ausgleich entzieht sich der Prüfung durch das Familiengericht, die Bestimmung des § 1587 o BGB gilt nur im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Ausgleich.*

### **§ 3 a VAHRG Der verlängerte schuldrechtliche Ausgleich**

Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG (FamRZ 1986, 543 ff) musste der Gesetzgeber eine Regelung finden, wonach der Wegfall der schuldrechtlichen Ausgleichsrente mit dem Tod des Pfl. abgemildert wurde. Das Ergebnis war die bei der Änderung des VAHRG zum 21.02.1983 eingefügte Bestimmung des § 3 a VAHRG, wonach der Ber. unter gewissen Voraussetzungen **nach**

**dem Tod der Pfl. eine (Weiter-)Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente** in Form einer sogenannten verlängerten Ausgleichsrente vom Träger der Versorgung des Pfl. verlangen kann.

#### Grundvoraussetzung Nr.1

Die Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente bedingt zunächst, dass der Ber. einen Anspruch auf Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 1587 f BGB/§ 2 VAHRG hätte geltend machen können, wenn der Pfl. nicht verstorben wäre.

#### Grundvoraussetzung Nr.2

Ein verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich kommt weiterhin nur dann in Betracht, wenn die für die Rente des Pfl. **maßgebende Versorgungsregelung die Zahlung einer Witwenrente** bestimmt. Einschränkungen, wonach bspw. die Zahlung einer Witwenrente entfällt wenn die Eheleute beim Tod des Pfl. getrennt gelebt haben, sind für den Anspruch auf Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente ebenso ohne Bedeutung wie eine Bestimmung, nach der eine Versorgungsleistung an eine geschiedene Ehefrau generell entfällt. Da allerdings nach der derzeitigen Rechtsprechung des BGH (bspw. FamRZ 2003, 664; FamRZ 2003, 923) eine Kapitalzahlung das Bestehen eines schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs ausschließt, unterfällt auch eine von einer solchen Kapitalzahlung abgeleitete Hinterbliebenenrente nicht der Bestimmung des § 3 a VAHRG.

Zu beachten ist die **mehrheitlich in Versorgungsregelungen enthaltene Wiederverheiratursklausel** wonach bei einer Wiederheirat einer hinterbliebenen Witwe/eines hinterbliebenen Witwers die Weiterzahlung der Witwen/Witwenrente entfällt. Diese Regelung gilt auch für die Zahlung der verlängerten Ausgleichsrente: Der Ber. verliert den Anspruch auf Zahlung der verlängerten Ausgleichsrente wenn er beim Bestehen einer Wiederverheiratursklausel eine neue Ehe eingeht.

Die Wiederheirat des Pfl. ist für die Höhe des Anspruchs des Ber. bedeutungslos, da die verlängerte Ausgleichsrente der Witwenrente eines weiteren Ehegatten vorgeht (§ 3 a Abs. 4 VAHRG).

#### Grundvoraussetzung Nr.3

Der Ber. kann die verlängerte Ausgleichsrente erst ab demjenigen Zeitpunkt verlangen zu dem er die Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 2 BGB erfüllt: Der Ber. muss also entweder selbst eine Rente beziehen oder erwerbsunfähig sein oder das 65.Lebensjahr vollendet haben. Bei einer **verlängerten Ausgleichsrente handelt es sich nicht um eine Witwenrente**, deren Zahlung allein durch den Tod des geschiedenen Ehegatten ausgelöst wird. Andererseits kann der Ber., der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, die verlängerte Ausgleichsrente auch dann verlangen, wenn der Pfl. zum Zeitpunkt seines Todes noch kein Rentner war.

#### Grundvoraussetzung Nr.4

Die Zahlung einer verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente entfällt, wenn der Ber. nach dem Tod des Pfl. nach der maßgebenden Versorgungsregelung eine Versorgungsleistung verlangen kann, die der verlängerten Ausgleichsrente gleichwertig ist. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um beamtenrechtliche Unterhaltsleistungen gem. § 22 Abs. 2 BeamVG oder um (wenige) betriebliche Regelungen, welche die Zahlung einer Geschiedenen-Witwenrente vorsehen. Die Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente entfällt auch dann wenn - was derzeit nur bei einzelvertraglichen Regelungen in Betracht kommt - für den Fall des Todes des Pfl. eine Realteilung vorgesehen ist.

#### **Abfindung einer verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente**

Nach den Bestimmungen des § 3 a VAHRG ist die Abfindung einer verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsrente nicht vorgesehen. Eine Abfindung kann deshalb auch im Rahmen des § 1587 I BGB (siehe dort) nicht in Betracht kommen. Handelt es sich allerdings um eine geringfügige Rente, die nach den

anzuwendenden allgemeinen Versorgungsregelungen abzufinden ist, dürfte eine solche Regelung auch für die verlängerte Ausgleichsrente gelten.

*Eine nach der Versorgungsregelung in Betracht kommende Abfindung bei einer Wiederheirat der Witwe ist im Zusammenhang mit der Wiederheirat des Ber. beim verlängerten schuldrechtlichen Ausgleich differenziert zu beachten: Bei einer Wiederheirat vor Fälligkeit der Ausgleichsrente kommt eine Abfindung nicht in Betracht, da keine Ausgleichsrenten zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung einer Abfindung in Betracht kommen. Wenn hingegen zum Zeitpunkt der weiteren Eheschließung eine verlängerte Ausgleichsrente bezahlt wird, sind die zukünftigen Ausgleichsrenten nach denjenigen Regelungen abzufinden, die auch für die Abfindung einer Witwen/Witwer-Rente bei Wiederheirat in Betracht kommen.*

### **Begrenzung der Höhe der verlängerten Ausgleichsrente**

Die Begrenzung der Höhe der verlängerten Ausgleichsrente auf die Witwenrente, die ohne die Scheidung zu bezahlen gewesen wäre (§ 3 a Abs. 1 S. 1 VAHRG) ist nahezu bedeutungslos.

- a.) Regelmäßig beträgt die Witwenrente 60 % der Versichertenrente und nur in Ausnahmefällen 50 % der Versichertenrente. Der Prozentsatz von 50 % wird nahezu in keinem Fall unterschritten.
- b.) Wenn die für die Versorgung maßgebende Zeit, was selten der Fall ist, vollständig auf die Ehezeit entfällt, beträgt der Ehezeitanteil 100 %, es entfallen demgemäss maximal 50 % einer beim SVA zu berücksichtigenden Versorgung auf die Ehezeit.
- c.) Nur wenn der Prozentsatz der Witwenrente weniger als 50 % beträgt und wenn gleichzeitig der Gesamtanspruch einer Rente ausschließlich in der Ehezeit erworben wurde, kommt die Berücksichtigung der vorgenannten Begrenzung in Betracht. **Dies kann im Allgemeinen nur dann der Fall sein, wenn eine Wit-**

**wenrente wegen eines größeren Altersunterschieds der Eheleute herabzusetzen ist.**

**Vereinbarungen nach § 1587 o BGB bzw.  
Entscheidungen nach § 1587 b Abs.4 BGB**

Gem. § 1587 f Nr. 5 BGB können die Eheleute auch hinsichtlich solcher Versorgungsungen, **die nach den Bestimmungen des § 1587 f Nr. 1 bis 4 BGB bzw. des § 2 VAHRG** nicht dem SVA unterfallen, den schuldrechtlichen Ausgleich vereinbaren. Gleichermaßen kann das Familiengericht bei Unwirtschaftlichkeit des öff.-rechtl. Wertausgleichs (bspw. wegen der Nichterfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung) die (spätere) Durchführung des SVA bestimmen.

Die schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche, die sich nach den vorstehenden Regelungen ergeben, führen nur dann zu einer verlängerten Ausgleichsrente, wenn der Träger der auszugleichenden Versorgung damit einverstanden ist.

**Leistung der betrieblichen Altersversorgung**

Die verlängerte Ausgleichsrente ist entsprechend einer betrieblichen Hinterbliebenen-Rente eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung:

- a) Die verlängerte Ausgleichsrente unterfällt den Bestimmungen des BetrAVG.
- b) Die verlängerte Ausgleichsrente ist ab Zahlungsbeginn (nicht ab Tod des Pfl.) gem. § 16 BetrAVG anzupassen.
- c) Die verlängerte Ausgleichsrente ist hinsichtlich der Steuer und der Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung wie eine betriebliche Hinterbliebenen-Rente zu behandeln.

## **Kürzung der Hinterbliebenen-Rente**

Nach § 3 a Abs. 4 VAHRG ist eine an die Witwe (den Witwer) zu zahlende Hinterbliebenen-Rente um den Nominalbetrag der verlängerten Ausgleichsrente zu kürzen. Die Kürzung hat auch dann Bestand, wenn der Ber. verstirbt, es sei denn, die der Ber. gezahlten Leistungen unterschreiten den Wert von zwei Jahresrenten.

Die Regelung des § 3 a Abs. 4 VAHRG wirkt sich finanziell regelmäßig zu Gunsten des Versorgungsträgers aus, weil die lebenslängliche Kürzung meistens zu Lasten der jüngeren Witwe stattfindet.

## **Anwendung der Bestimmungen zum schuldrechtlichen Ausgleich**

Beim verlängerten schuldrechtlichen Ausgleich handelt es sich **um eine selbstständige Ausgleichsform**, so dass die Durchführung des verlängerten Ausgleichs unabhängig vom schuldrechtlichen Ausgleich durch einen eigenen Antrag verlangt werden muss. Dementsprechend kommt die Zahlung einer verlängerten Ausgleichsrente auch dann in Betracht, wenn der schuldrechtliche Ausgleich gegenüber dem Pfl. zu dessen Lebzeiten niemals geltend gemacht wurde.

Aufgrund § 3 a Abs. 6 VAHRG gelten beim verlängerten Ausgleich folgende Regelungen zum schuldrechtlichen Ausgleich entsprechend:

- a.) Gem. § 1585 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB ist die Ausgleichsrente monatlich im Voraus mit dem vollen Monatsbetrag zu entrichten, selbst wenn der Anspruch im Laufe des Monats durch Tod oder Heirat erlischt.
- b.) Gem. § 1585 b Abs. 2 und 3 BGB kann der Ber. für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadenersatz ab Verzug oder Rechtshängigkeit verlangen. In der Regel allerdings längstens für ein Jahr.

- c.) Gem. § 1587 d Abs. 2 BGB kann eine wesentliche Änderung der Rechnungsgrundlagen zu einer Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen führen. Dabei kann es sich zum Unterschied zu § 10 a VAHRG nur um Änderungen handeln, die nach Zahlungsbeginn eingetreten sind.
- d.) Gem. § 1587 k Abs. 2 S. 1 BGB entfällt der verlängerte Ausgleich nach dem Tod des Ber.. Rückständige Ansprüche bleiben den Erben erhalten.
- e.) *Der weiterhin in § 3 a Abs. 6 VAHRG enthaltene Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1587 h BGB kann sich nur auf die Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung beziehen. Es ist hinsichtlich der Ziff. 1 wohl nur in den seltensten Fällen denkbar, dass der beim verlängerten Ausgleich ausgleichspflichtige Versorgungsträger geltend machen kann, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer unbilligen Härte des Ausgleichs führen. Der alternativ mögliche Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des beim schuldrechtlichen Ausgleich Ausgleichspflichtigen ist aufgrund dessen Vorversterbens nicht mehr möglich. Gleichermaßen dürfte der Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe nicht begründet sein.*
- f.) Schließlich ergibt sich auch aus § 3 a Abs. 6 VAHRG, dass die Abfindung einer verlängerten Ausgleichsrente bei Anwendung des § 1587 l BGB ausgeschlossen ist. Andernfalls hätte die analoge Anwendung dieser Bestimmung in § 3 a Abs. 6 VAHRG genannt werden müssen.

### **Der Schuldnersatz § 3 a Abs. 7 VAHRG**

Die Schuldnerschutzregelungen des § 3 a Abs. 7 VAHRG sollen vermeiden, dass der Träger einer schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung des Pfl. nach dessen Tod **gleichzeitig die ungekürzte Hinterbliebenenrente und die verlängerte Ausgleichsrente bezahlen muss**. Zur Vermeidung der vorgenannten Doppelzahlung wird der Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung bei Anwendung des § 3 a Abs. 7 VAHRG entweder gegenüber dem

Witwer/der Witwe oder gegenüber dem Ber. befreit, wobei es vier Möglichkeiten gibt:

Im Zusammenhang mit der einstweiligen Anordnung gem. § 3 a Abs. 9 S. 3 VAHRG ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer solchen, auf einer Schätzung beruhenden Anordnung um einen Vollstreckungstitel handelt, der nach § 3 a abs. 9 S. 4 VAHRG unanfechtbar ist.

### **Pflicht zur gegenseitigen Auskunftserteilung**

Nach § 3 a Abs. 8 VAHRG sind gegenseitig zur Auskunft verpflichtet:

- a.) Der Ber. und die Witwe/der Witwer des verstorbenen Pfl. einander.
- b.) Der Ber. gegenüber dem verpflichteten Versorgungsträger.
- c.) Die Witwe/der Witwer gegenüber dem verpflichteten Versorgungsträger.
- d.) Der/die Versorgungsträger der schuldrechtlich auszugleichenden Rente sowohl gegenüber dem Ber. als auch gegenüber der Witwe/dem Witwer.
- e.) Bei mehreren schuldrechtlich auszugleichenden Versorgungen: Die Versorgungsträger untereinander.
- f.) Falls die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente von einer anderen Versorgungsleistung abhängig ist - bspw. bei einer betrieblichen Gesamtversorgung - ist auch der Träger dieser anderen Versorgung gegenüber dem Träger der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ausgleichspflichtig (bei einer betrieblichen Gesamtversorgung ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Träger der betrieblichen Versorgung auskunftspflichtig).

Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 1605 BGB kann im Zusammenhang mit den zu erteilenden Auskünften auch die Vorlage von Belegen verlangt werden.

### **Entscheidung im Streitfall**

Das Familiengericht ist für die Feststellung der Höhe und des Beginns der zu zahlenden verlängerten Ausgleichsrente nur im Streitfall zuständig. Allerdings verlangen insbesondere die Träger ausgleichender betrieblicher Versorgungen regelmäßig aus Haftungsgründen eine gerichtliche Entscheidung.

Im Verfahren über den verlängerten Ausgleich sind der antragstellende Ber., die Träger der betrieblichen Versorgung und - falls vorhanden - die hinterbliebene Witwe/der hinterbliebene Witwer des verstorbenen Pfl. zu beteiligen.

Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich nach § 11 Abs. 1 VAHRG in Verbindung mit § 45 FGG.

### **Tod des Pflichtigen während des Verfahrens zum SVA**

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn der beim schuldrechtlichen Ausgleich ausgleichspflichtige Ehegatte während des Verfahrens zum SVA verstirbt. Da es sich beim verlängerten Ausgleich um ein neues Verfahren handelt, können zwar aus der Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente Rückschlüsse auf die Höhe der verlängerten Ausgleichsrente hergeleitet werden; die Fälligkeit der verlängerten Ausgleichsrente ist hingegen von einer erneuten Antragstellung abhängig: Wenn der Ber. bzw. deren Prozessbevollmächtigter einen entsprechenden Antrag verspätet stellt, kommt es zu einer verzögerten Fälligkeit ab Rechtshängigkeit bzw. ab In-Verzugsetzung.

Balm, August 2006

Rainer Glockner